

1927

Ehrengericht I
für den
Jagdgau Groß-Berlin.

EG 1/44 (GjmE 1/44)
663/44

In der Ehrengerichtssache

gegen

den Eigenjagdbesitzer Oscar C a m m i n e c i
in Zetthun, Post Pollnow(Pommern)

hat das Ehrengericht I des Jagdgaus Groß-Berlin durch seinen stellv. Vorsitzenden Reichsrichter beim Reichsverwaltungsgericht Rempel in der Sitzung vom 15. Juni 1944 für Recht erkannt:

Der Angeschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 1000.- R.M (Eintausend Reichsmark) und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

G r ü n d e.

Der Angeschuldigte ist Eigentümer des etwa 18 000 Morgen großen Eigenjagdbezirks Zetthun. 1943 liefen bei den Jagdbehörden Klagen von Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darüber ein, daß das im Revier des Angeschuldigten stehende Schwarzwild Wildschaden verursache. Auf Veranlassung des Reichsjagdammtes forderte darauf der Gaujägermeister für Ostpommern den Angeklagten auf, sich mit der Entsendung eines Abschlußjägers in der Person eines Majors a.D. M a y e r einverstanden zu erklären. Der Angeschuldigte beantwortete diese Aufforderung mit dem abschriftlich bei den Akten befindlichen Schreiben vom 20.6.1943, in dem er die Aufnahme des Abschlußjägers als nicht erforderlich ablehnt. Das Schreiben, auf dessen Inhalt im Einzelnen verwiesen wird, enthält folgenden Absatz:

"Wenn aber das Reichsjagdamt glaubt, Herrn Meyer auf diese Art bequem, billig und sicher auf einen starken Keiler zu Schuß zu bringen, so befindet es sich in einem Irrtum, denn dort wo die Sauen auf den Wiesen der Bauern Ridder und Genossen Schaden getan haben, kommen nur führende Bachen vor; wenn diese von Herrn Meyer geschossen werden sollen, hat das Reichsjagdamt dies zu verantworten."

Der Reichsjägermeister veranlaßte daraufhin die Einleitung eines ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Angeschuldigten, in welchem dieser am 20.7.1943 zur Niederschrift des örtlich zuständi-

gen

gen Gaujägermeisters von Ostpommern vernommen wurde. Im Anschluß daran richtete der Angeschuldigte am 24.7.1943 an den Oberstjägermeister Scherping das ebenfalls abschriftlich bei den Akten befindliche Schreiben, in dem er sich des längeren gegen die erhobenen Vorwürfe und die beabsichtigte Jagdscheinentziehung zur Wehr setzt. Aufgrund dieses Sachverhalts beschuldigt ihn der Gaujägermeister, durch sein Verhalten gegenüber den Jagdbehörden sich des Ansehens und der Achtung unwürdig gezeigt zu haben, welche die Deutsche Jägerschaft von ihm erfordert, indem er

- 1.) eine von dem Reichsjagdamt gemäß §§ 37 (5) und 42(2) RJG zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Beauftragung eines Abschlußjägers, zu durchkreuzen suchte;
- 2.) hierbei dem Reichsjagdamt gröblich beleidigende Unterstellungen gemacht habe;
- 3.) in derselben Angelegenheit dem Oberstjägermeister nach Inhalt und Form ungehörige Vorhaltungen gemacht habe.

Was den zu 1) erhobenen Vorwurf anlangt, so hält das Ehrengericht den Angeschuldigten nicht für schuldig. Er hat in seinen Eingaben an die Jagdbehörden insoweit nichts weiter getan, als gegen die Berechtigung der beabsichtigten Maßnahme Einwendungen zu erheben und die Aufnahme des Abschlußjägers bei sich abzulehnen. Man wird nicht sagen können, daß er mit der Bekundung dieser ablehnenden Einstellung die Maßnahme „durchkreuzt“ zu haben. Dazu müßte ihm schon eine positive Handlungsweise nachgewiesen werden, die geeignet gewesen wäre, die Maßnahme - wenn die Jagdbehörde zu ihrer Durchführung weiter entschlossen blieb - unwirksam zu machen. Wieso das infolge der Eingaben des Angeschuldigten hätte geschehen können, ist nicht ersichtlich.

Auch das Schreiben an den Oberstjägermeister, das zu der Beschuldigung zu 3) Anlaß gegeben hat, ist für sich allein nicht geeignet, den Vorwurf der Verletzung der Jägerehre gegen den Angeschuldigten zu begründen. Bei Beurteilung dieses Schreibens muß berücksichtigt werden, daß der Angeschuldigte dazu durch die Mitteilung veranlaßt worden ist, das Reichsjagdamt wolle ihm den Jagdschein auf viele Jahre entziehen lassen. Man wird verstehen können, daß diese Mitteilung einen Mann wie den Angeschuldigten, der sein Leben lang Jäger gewesen ist und dem die Jagd einen Teil seines Lebensinhalts bildet, in äußerste Erregung versetzen mußte. Dieser Erregung wird man es zugute halten müssen, wenn das Schreiben an einigen Stellen Schärfe enthält, die besser unterblieben wären.

Anders

Anders steht es mit der Beschuldigung zu ²3). Das Schreiben des Angeschuldigten vom 20.6.1943 enthält eine schwere Beleidigung des Reichsjagdams insofern, als es als möglich unterstellt, daß die Entsendung eines Abschlußjägers nicht aus sachlichen Gründen, sondern deswegen beabsichtigt sei, um diesem zum Abschluß eines starken Keilers zu verhelfen. Es braucht nicht weiter dargelegt zu werden, daß es eines deutschen Jägers unwürdig ist, solche unqualifizierbaren Äußerungen über die Jagdbehörden zu tun, zumal wenn -wie im vorliegenden Falle- auch nicht der Schatten eines Verdachts begründet sein konnte, es seien bei der beabsichtigten Maßnahme unsachliche Beweggründe im Spiele gewesen. Daß der Angeschuldigte die Maßnahme für sachlich nicht begründet hielt, kann seine Äußerung vielleicht erklären, aber keineswegs entschuldigen. Alles dies sieht der Angeschuldigte ein, wie seine Einlassung in der Hauptverhandlung ergibt. Dementsprechend hat er die Äußerung auch schon am 20.7.1943 zur Niederschrift des Gaujägermeisters von Ostpommern mit Bedauern zurückgenommen. Nachdem aber gegen ihn deswegen Anklage erhoben worden ist, kann das Ehrengericht ihn trotz dieser einsichtigen Haltung nicht straffrei lassen. Immerhin war diese Haltung jedoch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Die von dem Anklagevertreter beantragte Jagdscheinentziehung ist im Reichsjagdgesetz (§ 58 Abs. 2) für besonders schwere Fälle der Verletzung der Jägerehre vorgesehen. Als einen solchen besonders schweren Fall müßte man die Äußerung des Angeschuldigten ansehen, wenn sie aus einer böswilligen, die Tätigkeit der Jagdbehörden grundsätzlich ablehnenden Einstellung entsprungen oder er dabei hartnäckig und uneinsichtig verblieben wäre. Der Angeschuldigte wird jedoch allgemein als ein vorbildlicher Jäger geschildert (Schreiben des Gaujägermeisters von Ostpommern vom 20.7.1943 -Bl.5 der Akten). Er hat seine Verfehlung eingesehen und sich deswegen entschuldigt, wie jeder anständige Mann es tut, wenn ihm in der Erregung ein Fehler unterlaufen ist. Dies schließt es nach Ansicht des Ehrengerichts aus, hier einen besonders schweren Fall festzustellen, der nur durch Jagdscheinentziehung geahndet werden könnte. Es kam daher nur eine Geldstrafe in Betracht, die auf 1000.- RM angemessen festgesetzt worden ist.

Rangus